

## öffentlich

### Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister

FB 1 Verwaltungssteuerung und -service  
30.11.2016 / 1

## Beratungsvorlage VO/2015/286-07 öffentlich

### Künftige Organisation des Kindertagesstättenbereiches hier: Antrag der BFB-, CDU-, FDP- und WHU-Fraktionen

#### Beratungsfolge:

13.12.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung

#### Sachverhalt:

Der Hauptausschuss wird bereits in seiner Sitzung am 06.12.16 über die zukünftige Organisation des Kindertagesstättenbereiches beraten und ggf. eine Empfehlung aussprechen. Seitens der Verwaltung wird als neue Betriebsform der **Eigenbetrieb** empfohlen und vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird in der Beratungsvorlage (VO/2015/286-05) umfassend begründet.

In der o.g. Beratungsvorlage wurde zur Förderung (Betriebskosten und Investitionen) eine noch ausstehende Stellungnahme des Sozialministeriums angesprochen. Diese liegt mittlerweile vor:

*„Gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen nur von Trägern nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG öffentlich gefördert. Das sind Kindertageseinrichtungen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KiTaG), von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KiTaG) oder von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KiTaG) errichtet und betrieben werden. Andere Träger, insbesondere Träger von Betriebskindergärten oder **sonstige freie Träger** i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KiTaG, haben demgegenüber **keinen Mitfinanzierungsanspruch** nach § 25 Abs. 1 KiTaG.“*

*Ergänzend enthält § 26 KiTaG eine Sonderregelung für Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer eigenen Kindertageseinrichtung, einer sog. Betriebskindertagesstätte, oder einem Belegrecht haben. Für derartige Betriebe und Einrichtungen kann die Förderfähigkeit der betroffenen Kindertageseinrichtung oder der Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die mit einem Belegungsrecht belastet sind, unter bestimmten Voraussetzungen gesondert festgestellt werden.*

*Ausgehend von diesen Fördervoraussetzungen steht die **Umwandlung einer kommunalen Kita in einen Eigenbetrieb der Gemeinde der öffentlichen Finanzierung der Betriebskosten nicht entgegen**. Der Träger dieser Organisationsform bleibt die Gemeinde, so dass der Anspruch auf öffentliche Finanzierung der Betriebskosten gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KiTaG weiterhin gegeben ist.*

Dagegen würde die **Umwandlung der kommunalen Kita in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige GmbH die öffentliche Förderung der Betriebskosten ausschließen**. Denn aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit würde es sich um Träger i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG handeln, die nach § 25 Abs. 1 KiTaG keinen Mitfinanzierungsanspruch haben.

Eine Anerkennung der Förderfähigkeit nach § 26 KiTaG ist ebenfalls nicht möglich, da die AöR oder die gGmbH kein Betrieb oder öffentliche Einrichtung sein wird, die Betreuungsplätze im Interesse eigener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter schafft.

Es besteht allerdings gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 54 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) i. V. m. den Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinien) unter anderem für die juristischen Personen die **Möglichkeit, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden**. § 54 Abs. 2 JuFöG i. V. m. Ziffer 6 der Anerkennungsrichtlinien regeln, welche Anerkennungsbehörde für die Anerkennung zuständig ist.

**Wird die AöR oder die gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, so ist die öffentliche Förderung nach § 25 Abs. 1 KiTaG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KiTaG möglich.**“

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die AöR keine Förderung (Betriebskosten und Investitionskosten) erhält. Es sei denn, sie wird/ist als Trägerin der freien Jugendhilfe anerkannt. Welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen, ob diese erfüllt sind bzw. werden können und welcher Aufwand mit der Anerkennung verbunden ist, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Der Kindergartenbeirat wird sich in seiner Sitzung am 07.12.16 mit der Neuorganisation des Kindertagesstättenbereiches befassen. Über die Stellungnahme des Beirates wird anlässlich der Sitzung berichtet.

Mit Email vom 29.11.16 beantragen die BFB-, CDU-, FDP- und WHU-Fraktionen gemeinsam für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten im Jahr 2017 eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu gründen. Der Antrag ist anliegend beigefügt. Zu der im Antrag aufgeführten Begründung wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

<b>Begründung des Antrages für eine AöR</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
Nach der grundsätzlichen Entscheidung der Gemeindevertretung, die gemeindeeigenen Kindergärten neu zu organisieren, haben sich verschiedene Ausschüsse zusammen mit der Verwaltung und den Mitarbeitern fast zwei Jahre damit befasst, wie die für uns geeignetste Organisationsform aussehen kann.	Betrachtet wurden als zukünftige Organisationsformen <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Regiebetrieb</li> <li>– der Eigenbetrieb (mit Vorstellung des Eigenbetriebes der Stadt Greifswald)</li> <li>– die Anstalt des öffentlichen Rechts</li> <li>– die (gemeinnützige) GmbH (mit Vorstellung der Kita gGmbH Schwerin)</li> </ul>
Vorrangige Zielsetzung ist es, für die Familien in Henstedt-Ulzburg den Eltern in ausreichendem Umfang eine weiterhin <b>qualitativ</b> hochwertige Betreuung ihrer Kinder anzubieten. Dies erfordert eine Organisationslösung, die durch ein hohes Maß an <b>Eigenständigkeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b> in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine optimale Unterstützung bietet. <b>Entscheidungswege</b> sollen verkürzt werden, die <b>Eigenverantwortung</b> für vielfältige pädagogische Konzepte und die <b>Personalentwicklung</b> sollen gestärkt werden.	Die <b>Rechts- und Organisationsform</b> hat per se <b>keinen Einfluss auf die Qualität</b> der pädagogischen Arbeit und Kinderbetreuung.  <b>Eigenbetrieb und AöR</b> lassen gleichermaßen ein <b>hohes Maß an Eigenständigkeit</b> der Mitarbeiter/innen zu. Mit dem Eigenbetrieb und der AöR geht aufgrund der organisatorischen Selbständigkeit <b>automatisch und gleichermaßen eine Verkürzung der Entscheidungswege</b> einher. <b>Gleiches gilt für die Stärkung der Eigenverantwortung</b> und die <b>Personalentwicklung</b> .

<p>Darüber hinaus ist es notwendig angesichts des steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen die <b>Verwaltungsabläufe und die Kostentransparenz</b> zu optimieren.</p> <p>Die <b>Attraktivität als Arbeitgeber</b> im Wettbewerb um neue Erzieherinnen und Erzieher soll nachhaltig verbessert werden.</p>	<p>Durch die organisatorische Eigenständigkeit <b>gewährleisten der Eigenbetrieb und die AÖR</b> gleichermaßen die Möglichkeit, die <b>Verwaltungsabläufe und die Kostentransparenz zu optimieren</b>.</p> <p>Ob die gewollte Attraktivitätssteigerung durch einen bei der AÖR entstehenden Arbeitgeberwechsel erreicht werden kann, ist vor dem Hintergrund des vorliegenden Votums der Beschäftigten zu bezweifeln. Ob sich eine besondere Attraktivitätsverbesserung für neue Beschäftigte durch die Rechtsform AÖR ergebe, bliebe abzuwarten. Eher das <b>Gegenteil</b> dürfte in Anbetracht des o.g. Votums <b>der Fall</b> sein.</p>
<p>Gleichzeitig ist mit der zukünftigen Organisationsform der <b>Bestand der Arbeitsbedingungen</b> zu sichern. Benachteiligungen für die bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kinderbetreuungseinrichtungen – auch gegenüber neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind auszuschließen.</p>	<p>Beim <b>Eigenbetrieb</b> ist die Anwendung des TVöD <b>gesetzlich vorgegeben</b>. Es bedarf keiner besonderen Regelungen und Erklärungen.</p> <p>Für die <b>AÖR</b> müsste die Geltung des TVöD für die vorhandenen und neuen Mitarbeiter <b>besonders festgeschrieben</b> werden. Zudem ist ein <b>gesonderter Beitritt zum KAV</b> unabdingbar. Es sei denn, der TVöD soll nicht für neue Mitarbeiter/innen gelten.</p>
<p>Durch die neue Organisationslösung ist sicherzustellen, dass sowohl der <b>Bürgermeister</b> als auch die <b>Gemeindevertretung (bzw. deren Fachausschuss)</b> als demokratisch gewählte Vertreter bei <b>grundlegenden Entscheidungen</b> zur Weiterentwicklung und Finanzierung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der <b>politischen Verantwortung</b> bleiben.</p>	<p>Beim <b>Eigenbetrieb</b> ist eine Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung und eines Fachausschuss durch die <b>rechtlichen Regelungen automatisch</b> vorgesehen.</p> <p>Für die AÖR müsste in den Satzungen zur Errichtung besondere Regelungen und genaue Zuständigkeiten aufgenommen werden. Die AÖR würde damit auf die Regelungen für einen Eigenbetrieb zurückgeführt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die <b>Gemeinde bei einer AÖR</b> anders als beim Eigenbetrieb <b>nicht mehr Träger der Kindertagesstätten</b> ist, sondern diese „nur noch“ finanziert. Ein Mitspracherecht ist grundsätzlich nur mittelbar über den Verwaltungsrat möglich.</p>
<p>Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, befürwortet die Gemeindevertretung die Ausgründung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Organisationsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Diese Organisationsform ermöglicht ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Entflechtung aus der Gemeindeverwaltung und ist zugleich eine Garantie für den Bestand als vollständig gemeindeeigenes Unternehmen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung s.u.</p>

Die Schlussfolgerung der antragstellenden Fraktionen überrascht, da die im Antrag genannten Anforderungen allesamt durch die Rechtsform des Eigenbetriebes erfüllt werden, was im Übrigen auch schon für die vom Kinder- und Jugendausschuss formulierten Zielen (s. VO/2015/286-05) festzustellen ist.

Insbesondere das letzte Kriterium, wonach sicherzustellen ist, dass sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeindevertretung (bzw. deren Fachausschuss) bei grundlegenden Entscheidungen in der (politischen) **Verantwortung** bleiben, stellt ein **wesentliches Heraushebungsmerkmal des Eigenbetriebes** gegenüber der AÖR dar. Auch bei einem weiteren Merkmal, das den Eigenbetrieb und die AÖR unterscheidet, nämlich die **Fortgeltung des TVöD**, sprechen die genannten **Anforderungen für einen Eigenbetrieb**. Hinzu kommt, dass die **AÖR** anders als der Eigenbetrieb **keine anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe** und damit nicht förderfähig ist (s. Stellungnahme Sozialministerium). Ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind und damit die **AÖR einem Eigenbetrieb gleichgeschaltet** werden kann, bleibt abzuwarten.

Obwohl die genannten Anforderungen für einen Eigenbetrieb sprechen, wird stattdessen gemeinsam von der BFB-, CDU-, FDP- und WHU-Fraktion die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts beantragt. Bei Umsetzung der im Antrag genannten Anforderungen kommt dieses letztendlich einem **Eigenbetrieb im Kleid einer AÖR** gleich. Im Hinblick auf die dafür festzulegenden und zu regelnden Ausnahmen und Besonderheiten für die Gründung und den Betrieb ist dieses alles andere als hilfreich.

Die antragstellenden Fraktionen werden daher gebeten, ihren Antrag dahingehend zu überdenken, einen Eigenbetrieb, der auch den von ihnen selbst genannten Anforderungen entspricht, zu bilden.

**Beschlussverfolgung:**

Nein  Ja: geplante Erledigung bis:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein  Ja:

a) Einmalige Kosten/Jahr:	nicht zu ermitteln
b) Folgekosten/Jahr:	nicht zu ermitteln

c) Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:  Nein  Ja

d) Prüfergebnis Fördermöglichkeiten:  Nein  Ja (siehe Erläuterungen)

Erläuterungen zu Buchstabe	d) Die Gewährung von Betriebs- und Investitionskostenzuschüssen kann bei Gründung einer AÖR nur durch Anerkennung als Trägerin der freien Jugendhilfe erreicht werden.
----------------------------	--

**Antrag der BFB-, CDU-, FDP- und WHU-Fraktionen**

**a) für den Hauptausschuss**

**Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten im Jahr 2017 eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) zu gründen und die Verwaltung zu beauftragen, ggfs. mit externer Unterstützung, einen Ablaufplan zur Umsetzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung am 14.02.2017 vorzulegen.**

**b) für die Gemeindevertretung**

**Die Gemeindevertretung beschließt, für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten im Jahr 2017 eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, ggfs. mit externer Unterstützung, einen Ablaufplan zur Umsetzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung am 14.02.2017 vorzulegen.**

**Anlage/n:**

Antrag der BFB-, CDU-, FDP- und WHU-Fraktionen

Bauer

Bürger  
Für henstedt  
Bürger ulzburg

**CDU**

**Freie  
Demokraten**  
FDP

**WHU**   
Wählergemeinschaft für Bürgermitbestimmung

Henstedt-Ulzburg, 29.11.2016

Herrn  
Bürgermeister  
Uwe Schmidt  
Rathausplatz 1

24558 Henstedt-Ulzburg

### **Antrag zur Gemeindevertretersitzung am 13.12.2016**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zur Gemeindevertretersitzung am 13.12.2016 stellen die BFB-Fraktion, die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die WHU-Fraktion folgenden Antrag:

**Die Gemeindevertretung beschließt für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten im Jahr 2017 eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, ggfs. mit externer Unterstützung, einen Ablaufplan zur Umsetzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung am 14.02.2017 vorzulegen.**

**Begründung:**

Nach der grundsätzlichen Entscheidung der Gemeindevertretung, die gemeindeeigenen Kindergartenstätten neu zu organisieren, haben sich verschiedene Ausschüsse zusammen mit der Verwaltung und den Mitarbeitern fast zwei Jahre damit befasst, wie die für uns geeignetste Organisationsform aussehen kann.

Vorrangige Zielsetzung ist es, für die Familien in Henstedt-Ulzburg den Eltern in ausreichendem Umfang eine weiterhin qualitativ hochwertige Betreuung ihrer Kinder anzubieten. Dies erfordert eine Organisationslösung, die durch ein hohes Maß an Eigenständigkeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine optimale Unterstützung bietet. Entscheidungswege sollen verkürzt werden, die Eigenverantwortung für vielfältige pädagogische Konzepte und die Personalentwicklung sollen gestärkt werden. Darüber hinaus ist es notwendig angesichts des steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen die Verwaltungsabläufe und die Kostentransparenz zu optimieren. Die Attraktivität als Arbeitgeber im Wettbewerb um neue Erzieherinnen und Erzieher soll nachhaltig verbessert werden.

Gleichzeitig ist mit der zukünftigen Organisationsform der Bestand der Arbeitsbedingungen zu sichern. Benachteiligungen für die bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kinderbetreuungseinrichtungen - auch gegenüber neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind auszuschließen.

Durch die neue Organisationslösung ist sicherzustellen, dass sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeindevertretung (bzw. deren Fachausschuss) als demokratisch gewählte Vertreter bei grundlegenden Entscheidungen zur Weiterentwicklung und Finanzierung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der politischen Verantwortung bleiben.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, befürwortet die Gemeindevertretung die Ausgründung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Organisationsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Diese Organisationsform ermöglicht ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Entflechtung aus der Gemeindeverwaltung und ist zugleich eine Garantie für den Bestand als vollständig gemeindeeigenes Unternehmen.

Viele Grüße

Tile Abel  
BFB-Fraktion

Dr. Dietmar Kahle  
CDU-Fraktion

Klaus-Peter Eberhard  
FDP-Fraktion

Karin Honerlah  
WHU-Fraktion